



VERFÜGUNG

vom 4. Dezember 2009

Wädenswil. Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 1716/1994 wurde die Nutzungsplanung der Stadt Wädenswil genehmigt. Am 8. Juni 2009 beschloss der Gemeinderat Wädenswil eine Änderung der Bauordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Bau-rekurskommissionen vom 1. September 2009 und des Bezirksrates Horgen vom 15. Juli 2009 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 14. September 2009 ersucht der Stadtrat Wädenswil um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage beinhaltet eine Änderung des Zonenplans von Grundstück Kat.-Nr. 4538 im Gebiet Seestrasse/Riedhofstrasse betreffend die Umzonung von der Industriezone C in die Kernzone A.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Gemeinderat Wädenswil am 8. Juni 2009 festgesetzte Änderung des Zonenplans im Gebiet Seestrasse/Riedhofstrasse wird genehmigt.
- II. Die Stadt Wädenswil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.

- III. Mitteilung an den Stadtrat Wädenswil (unter Beilage von sechs Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier), an die Stadt Wädenswil, Planen und Bauen, Vermessung, Florhofstrasse 3, Postfach 650, 8820 Wädenswil, sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 4. Dezember 2009
091135/Owü/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

C. Zimmerhall